



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.64 RRB 1841/1222</b>
Titel	<b>Erledigung der Appellation der Civilgemeinde Tößriedern, betreffend Leistungen bey Anlegung einer neuen Hauptstrasse.</b>
Datum	31.07.1841
P.	320–326

[p. 320] Es hat der Regierungsrath, auf den Bericht und Antrag des Rathes des Innern in Sachen der Civilgemeinde Tößriedern, Klägerinn und Appellantin, und der Gemeinde Eglisau, Beklagte und Appellatin, betreffend Leistung bey Anlegung einer neuen Hauptstraße;

über die Frage:

Sind die Bürger der Civilgemeinde Tößriedern an die bey Anlegung der neuen Hauptstraße durch den Gemeindsbann Eglisau von der dortigen Kirchgemeinde gesetzlich zu erfüllenden Leistungen bloß 2% zu tragen verpflichtet.

Auf Grundlage der factischen Ergebnisse des erstinstanzlichen Urtheils und nachdem sich ferner ergeben:

A.) Der Bezirksrath Bülach habe unterm 10. Juny d. J. die aufgestellte Rechtsfrage vereint [*sic!*] und daher erkennt: //

[p. 321] Es sey jeder Bürger der Civilgemeinde Tößriedern schuldig, gleich einem Bürger der Civilgemeinde Eglisau nach Maßgabe seines Vermögens und anderer Verhältnisse, die bey Gemeindssteuern zur Sprache kommen, an den Leistungen, welche von der Kirchgemeinde Eglisau bey Anlegung der neuen Landstrasse durch ihren Bann zu erfüllen sind, mittragen zu helfen.

B.) Gegen diese Schlußnahme werde nun von der Civilgemeinde Tößriedern die Berufung an den Regierungsrath ergriffen, von ihr auf Fact B. und D. des erstinstanzlichen Urtheils verwiesen und im Weitem bemerkt.

1.) Der Bann von Tößriedern sey von dem Gemeindsbanne Eglisau vollständig abgegrenzt, sie glaube daher, daß sie bey Anlegung der Strasse rechts und links am Rheinufer nicht mitzuwirken habe, eventuell, daß diese Last nicht mehr als 2%. betragen dürfe.

2.) Die Arbeiten, welche bis anhin an der Hauptstraße nach Eglisau und von da gegen Rafz nothwendig geworden seyen, haben von jeher die Gemeinde Tößriedern nicht berührt, sondern seyen von der Gemeinde Eglisau ausgeführt worden. Wenn sie die Gemeinde Tößriedern // [p. 322] etwa einmal am linken Rheinufer geholfen habe, so habe die Leistung nicht 2%. betragen, und es sey Eglisau nie eingefallen, sie auch für die Arbeiten am Rechten Rheinufer in Anspruch zu nehmen. Sie bestreite um so eher eine dießfällige Pflicht, als eine bestimmte Bannausscheidung vorhanden sey und die Strasse ihren Bann nicht berühre; ferner weil §. 9. des Gesetzes vom 18. April 1833. nur diejenigen Gemeinden verpflichte, durch deren Bann sich eine solche Straße ziehe, und weil das Gesetz über das Strassenwesen vom 24. März 1836. unverändert fortbestehe, keineswegs aber den Sinn habe, daß die Gemeinden bey Anlegung von Hauptstraßen mehr zu belasten seyen, als bey Land- und Communicationsstrassen.

3.) Berufe sie sich auf §. 24. des Strassengesetzes, dafür, daß die Gemeinde Eglisau verpflichtet sey, die Straße am rechten Ufer von sich aus herzustellen, indem sie dieses bisher immer allein gethan habe;

4.) Eventuell werde der §. 10. des citirten Gesetzes die Größe der Beytragspflicht bestimmen müssen;

C.) Die Gemeinde Eglisau beziehe sich in ihrer Antwortschrift vom 6. hujus auf Fact. C. des erstinstanzlichen Urtheils und beantworten obige Einreden folgender Maßen.

Zu 1. Die von Töbriedern behauptete Bannscheidung beziehe // [p. 323] sich lediglich auf den Zehnten und stehe mit den Leistungen an dem Unterhalte der Heerstraße in keiner Verbindung;

Zu 2. Zum Beweise dafür, daß Töbriedern bisanhin ohne Widerrede ganz die gleiche Leistungen an den Unterhalt der Heerstraße erfüllt habe, wie Eglisau, dafür berufe die Gemeinde Eglisau sich auf die bisherigen Strassenaufseher und Wegknechte des Staates, sowie auf ihre Gemeindsbediensteten;

Zu 3. Der §. 24. des Strassengesetzes komme aus den so eben erwähnten Gründen hier nicht in Anwendung.

Sie die Gemeinde Eglisau verlange Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils;

in Erwägung:

1.) Daß nach dem Sinn und Geiste des §. 3. Litt. e. des Beschlusses betreffend die Erweiterung und Beförderung der außerordentlichen Strassenarbeiten vom 24sten März 1836. [N. Off. S. Bd. 4. S. 225] es keinem Zweifel unterworfen bleibt, daß die ganze Kirchgemeinde an die Herstellung einer neuen Strasse, welche sich durch deren Bann ziehen wird, gleichmäßig beyzutragen hat, und daß hierbey als Absicht des Gesetzgebers angenommen werden muß, den Kreis der Beytragspflichtigen möglichst auszudehnen, um eine im allgemeinen Interesse liegende Unternehmung // [p. 324] desto eher zu fördern;

2.) Daß somit im vorliegenden Falle auch die Civilgemeinde Töbriedern, obschon sie einen abgegränzten Gemeindsbann zu haben behauptet, dennoch aus dem Grunde bey Herstellung der in Rede stehenden Strasse in Mitleidenschaft zu ziehen ist, weil sie einen Bestandtheil der Kirchgemeinde und politischen Gemeinde Eglisau ausmacht;

3.) Daß die von der Klägerinn und Appellantin dem §. 9. des Strassengesetzes vom 18. April 1833. gegebene Interpretation, daß er nur die Civilgemeinde und nicht auch die Kirchgemeinde beschlage, so wie die Behauptung, daß durch Anlegung von Heerstraßen die Gemeinden nicht schwerer belastet werden, als durch Erbauung von Land- und Communicationsstrassen, – sich auf den ersten Blick als unrichtig darstellen, indem:

a.) Durchaus nicht anzunehmen ist, daß das Gesetz nur die Anlegung von Strassen 2ter und 3ter Classe den Kirchgemeinden, die Leistungspflicht für Strassen erster Classe aber den einzelnen Civilgemeinden zu überbinden beabsichtige, zumal die Letztern eine viel ausgedehntere Bedeutung haben als die Erstere;

b.) Nach §. 17. des Gesetzes sogar die Unterhaltungspflicht an Landstrassen denjenigen Kirchgemeinden obliegt Durch // [p. 325] deren Bann sie sich ziehen, mithin um so weit eher anzunehmen ist, daß die Beytragspflicht für Herstellung einer Strasse 1ster Classe nicht nur einer einzelnen Civil- oder politischen Gemeinde, sondern der ganzen Kirchgemeinde überbunden sey, wie denn auch bey einer andern Auslegung eine solche Baute die Kräfte einer einzelnen Gemeinde fast immer übersteigen müßte.

4.) Daß endlich der von der Klägerinn und Appellantinn angerufene §. 24. auf den vorliegenden Fall seine Anwendung nicht findet, da keine besondern privatrechtlichen Verhältnisse im Sinne desselben vorliegen, und der §. 10. sich nicht nur auf eine Civilgemeinde, sondern auf eine Ganze Kirchgemeinde bezieht;

gefunden:

Es ist die Appellation unbegründet und demnach  
erkannt:

- 1.) Es ist das erstinstanzliche Urtheil bestätigt und demnach die aufgestellte Frage verneint, wird hingegen die Appellantin neuerdings auf den Inhalt des Beschlusses vom 17ten April 1841. verwiesen, nach welchem ihr wie allen übrigen Abtheilungen der Kirchgemeinden überlassen bleibt, bey allfälligen Streitigkeiten über die Ver- // [p. 326] theilung der Leistungen [die Quote, nicht die Leistungspflicht als solche] sich an den Bezirksrath zu wenden.
- 2.) Sind der Appellantin die sämmtlichen Kosten dieses Erkenntnißes mit Rücksicht auf Dürftigkeit erlassen.
- 3.) Hiervon wird dem Bezirksrathe Bülach und den Parteyen Kenntniß gegeben.

[Transkript: rbp/10.06.2011]